



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh angezeigt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 31.01.2023 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 02.02.2023

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

Haushaltssatzung

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge

auf

63.505.814,-- €

Gesamtbetrag der Aufwendungen

auf

68.656.981,-- €

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,-- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,-- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	58.988.969,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	63.059.870,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	15.445.119,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	17.965.640,-- €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **10.480.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.246.000,-- €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird	auf	5.151.166,-- €
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird	auf	0,-- €
festgesetzt.		

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		175 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		280 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag auf		370 v.H.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

§ 8

Bei Stellenbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der **Stellenplan** entsprechend anzupassen.

§ 9

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (**Nachtragssatzung**) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von **25.000,-- €** überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.